

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

05.01.2014

An das

Landgericht Gießen

Per Fax: 0641-9341441

Az. 2 Kls – 401 Js 18007/13

**Beschwerde gegen den Beschluss vom 27.12.2013 betreffend meiner
Genehmigung als Verteidiger von Dennis Stephan nach § 138, 2 StPO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich gegen den Beschluss vom 27.12.2013 betreffend meine Genehmigung als Verteidiger von Dennis Stephan nach § 138, 2 StPO Beschwerde ein.

Ich bezweifle zunächst die Formgerechtigkeit des Beschlusses. Es ist von den RichterInnen am Landgericht Enders-Kunze, Wellenkötter und Dr. Schimrosczyk unterzeichnet. Nicht alle dieser Personen sind aber als RichterInnen auch im Verfahren anwesend. Diese Abnormalität in der Gerichtsbesetzung (außerhalb der Verhandlung ist das RichterInnengremium anders besetzt als innerhalb) dürfte bereits ein ausreichender Revisionsgrund sein.

Für meine Beschwerde ist von Belang, dass der von den drei genannten Personen Aussagen über den Verlauf der Verhandlung und insbesondere das Auftreten des Angeklagten enthält („eloquent“). Da aber gar nicht alle UnterzeichnerInnen im Prozess anwesend waren, stellt sich die Frage, wie eine solche Aussage gemacht werden kann. Zwar ist in der Rechtsprechung bereits anerkannt worden (was ein seltsames Licht auf das Mindestniveau von Strafverfahren wirft), dass schlafende RichterInnen immer noch gültige Urteile fällen dürfen. Dass aber auch abwesende RichterInnen über Tatsachen und Geschehnisse beschließen, die sie nicht kennen, wäre eine neue Rechtsprechung.

Schon allein aus diesem Grund ist der Beschluss aufzuheben.

Er ist aber auch in der Sache nicht gerechtfertigt.

I.

Der Bezug auf meine strafrechtlichen Verurteilungen stellt keine ausreichende Begründung für die Nichtgenehmigung als Verteidiger dar. Denn die Ausführungen des Gerichts, dass den anderen Organen der Rechtspflege die gleichberechtigte Anwesenheit einer vorbestraften Person nicht zugemutet werden kann, zeugt von fehlender Rechtskenntnis. Denn sowohl für AnwältInnen wie sogar auch für RichterInnen gelten solche Schranken nicht.

Selbst bei einer Orientierung an den Anforderungen einer Zulassung als Rechtsanwalt stände eine derartige Verurteilung einer Bestellung als Verteidiger nämlich nicht entgegen. Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) § 7 Abs.2 ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nach § 45 StGB tritt der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erst bei Verbrechen ein. Ich aber bin nie wegen eines Verbrechens verurteilt worden.

Wie weit sich das Gericht von der geltenden Rechtslage entfernt, zeigt sich darin, dass die an mich gestellten Anforderungen sogar strenger sind als die Anforderungen für VerfassungsrichterInnen.

Im Verfassungsgerichtshofgesetz für Berlin steht zum Beispiel im § 8: "Der Verfassungsgerichtshof kann einen Verfassungsrichter aus seinem Amt abberufen, wenn er 1. dauernd dienstunfähig ist oder 2. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist." Ich könnte also hinsichtlich der Vorstrafen noch als Verfassungsrichter zugelassen werden, soll aber kein Verteidigungsmandat übernehmen dürfen. Das ist erkennbar absurd.

Ähnliche Anforderungen finden sich auch im § 19 Deutsches Richtergesetz.

Damit ist diese Begründung des Landgerichts im Beschluss vom 27.12.2013 erkennbar abwegig.

Beweismittel/Glaubhaftmachung

- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) § 7 Abs.2
- § 45 StGB
- Verfassungsgerichtshofgesetz für Berlin § 8
- Deutsches Richtergesetz § 19

II.

Die Ausführungen des Landgerichts über meine Erfahrungen als Strafverteidiger entbehren jeglicher Grundlage. Ich bin bereits mehrfach an Landgerichten, in einem Fall sogar schon bei einer erweiterten Strafkammer als Verteidiger tätig gewesen. Dieses wurde auch nachgewiesen. Die Textpassagen im Beschluss vom 27.12.2013 wirken so, als wären sie versehentlich deshalb dort enthalten, weil sich das Gericht nicht die Mühe machte, eine gesonderte Würdigung des Antrags auf Rechtsbeistand vorzunehmen. Stattdessen verwendete das Gericht die vorher genutzte Ablehnungsbegründung gegen die beantragte Verteidigerin Hanna Poddig, ohne zu überprüfen, ob die Ablehnungsgründe eigentlich auf mich genauso zutreffen.

Sie tun es nicht. Ich habe bereits entgegen den Behauptungen des Landgerichts mehrfach vor Landgerichten verteidigt, zudem etliche Revisionen und Verfassungsklagen verfasst und z.T. auch gewonnen. Das mag das Gericht fürchten, aber eine Ablehnung wegen fehlender Sachkenntnis ist angesichts dessen absurd.

Beweismittel/Glaubhaftmachung (aus den laufenden Verfahrensakten/Gerichtsprotokoll)

- Antrag zur Beordnung von mir als Rechtsbeistand und Ablehnungsbeschluss
- Antrag zur Beordnung von Hanna Poddig und Ablehnungsbeschluss

III.

Die Behauptung, meine Vorstrafen seien verschwiegen worden, sind ebenso absurd. Der Prozess, auf den das Gericht Bezug nahm, ist am Landgericht Gießen gelaufen. Es war einer der spektakulärsten Prozesse der vergangenen Jahre.

Zudem sind die Richter Wellenkötter und Geilfus, die auf noch unklare Weise abwechselnd im laufenden Verfahren gegen Dennis Stephan mitwirken, selbst an rechtswidrigen Beschlüssen gegen mich beteiligt gewesen, die hohe Wellen geschlagen haben. Das Oberlandesgericht hatte damals die unter deren Mitwirkung gefassten Beschlüsse vom 18.5.2006 und 5.1.2007 unter anderem als Anwendung von Recht nach Art des Dritten Reiches bezeichnet (Verfahren 20 Ws 221/06). Die Staatsanwaltschaft hat vom ersten Verhandlungstag mehrfach mit BesucherInnen über meine Anwesenheit gesprochen und mich am 23.12.2013 auch im laufenden Gerichtsverfahren mit Namen angesprochen. Es war also von Anfang anzunehmen und erkennbar, dass die weiteren Prozessbeteiligten über meine Person ausreichend informiert waren.

Beweismittel/Glaubhaftmachung

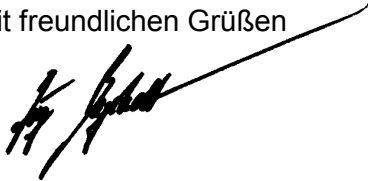
- Verfahrensakten zu den Verfahren 20 W 221/06 am OLG Frankfurt mit vorgeschaltetem Verfahren am Landgericht Gießen (Az. 7 T 215/06)
- Verfahrensakten am Landgericht Gießen (Az. Qs 275/06)

Da weder eine sachliche noch eine rechtliche Basis für Nichtgenehmigung erkennbar ist, entsteht der Verdacht, dass es sich um ein politisches Manöver handelt. Es bleibt offen, welcher Hauptgrund im Vordergrund steht: Das Unbehagen, dass mit mir eine bereits nachweislich mit falschen Straftatvorwürfen durch Gießener Polizei und Gerichte verfolgte Person als Prozessbeteiligter mitwirken würde, im Vordergrund stand oder die Angst, dass ein erfahrener Strafverteidiger das erkennbar frei konstruierte Anklagegebäude allzuschnell zum Einsturz bringen würde.

So oder so ist meine Beschwerde begründet, weil die Entscheidung vom Amtsgericht frei einer Rechtsgrundlage und zudem ermessensfehlerhaft ist.

Unabhängig von obigen Ausführungen möchte ich meine Verwunderung ausdrücken, dass der Beschluss des Landgerichts meine Person als nicht ausreichend sachkundig bezeichnet für den angeblich komplizierten Stoff des laufenden Verfahrens, dem Angeklagten aber bescheinigt, für diesen Prozess ausreichend gewappnet zu sein. Offenbar ist ganz in Vergessenheit geraten, dass das Gericht höchstselbst den Angeklagten vor wenigen Monaten noch in die Psychiatrie einweisen ließ und auch jetzt noch ein Verfahren betreibt, dessen Tatvorwurf im Verfahren wegen erwiesener Konstruiertheit gar nicht mehr thematisiert wird. Übrig geblieben ist allein das Bemühen, den Angeklagten für unzurechnungsfähig zu erklären, um so eine Person zu schützen, die ihn am 20.5.2013 mit seinem Auto überfahren und schwer verletzt hat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes. The signature is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen' and is connected to it by a long, thin horizontal line that extends to the right.